

Gegenwartsprobleme der Fürsorgeerziehung

Vortragsdisposition

von

Margarethe Starrmann-Hunger

Gliederung.

I. Einleitung.

1. Die allgemeine Auffassung über die Fürsorgeerziehung.
2. Historischer Ueberblick.

II. Erster Teil:

- a) Die Grundprobleme der modernen Fürsorgeerziehung.
 1. Rechtliche Fragen.
 2. Ergebnisse.

III. Zweiter Teil:

- b) Die Grundprobleme der modernen Fürsorgeerziehung.
 1. Pädagogische Fragen.
 2. Ergebnisse.

IV. Zusammenfassende Schlußbetrachtung.

V. Literatur.

I. Einleitung.

1. Die allgemeine Auffassung über die Fürsorgeerziehung.

Fürsorgeerziehung schwierigstes Gebiet des öffentlichen Erziehungswesens. Mehr oder weniger heute noch im Volksempfinden ein düsteres Kapitel trotz aller Reformbestrebungen. Sind bisher leider auch nur „Bestrebungen“ geblieben. Um das eigentliche Problem, die entsprechenden Erziehungsmaßnahmen, ängstlich herumgegangen.

Im militaristischen Deutschland Pädagogik immer Stiefkind aller Behörden gewesen. Im Volksschulwesen auch erst seit Revolution Reformen. Fürsorgeerziehung aber dem Schulwesen nicht angegliedert. Sondergebiet geblieben, dem die Sorgenkinder der Schule und des Elternhauses zugewiesen wurden.

Fürsorgeerziehung interessiert auch die Richter, die ihr die kriminell gewordenen Jugendlichen zuweisen, ferner die Fürsorge- und Wohlfahrtsdezernenten im Zusammenhang mit der Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. Viele elternlose Kinder noch heute in Fürsorgeerziehungsanstalten.

Erst seit Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist Zentralstelle für diese Art öffentlicher Erziehung in Jugendämtern geschaffen. Aber daneben noch immer Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme bestehend. Volksmasse steht Fürsorgeerziehung noch immer mißtrauisch gegenüber. Sieht in ihr, abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Fachleuten, immer noch Strafmaßnahme. Woher kommt

das? Um dies zu verstehen, Wurzeln der Fürsorgeerziehung aufsuchen.

2. Historischer Ueberblick.

Zwei Wurzeln: Armen- und Waisenkinderfürsorge — Strafrecht. Anfangs: Freie Liebestätigkeit. Kirche nahm sich in der frühmittelalterlichen Zeit nicht nur der Armen- und Waisenkinder, sondern auch der „gefallenen“ Mädchen an. Das letztere nicht so sehr, weil sie in der Prostitution ein Merkmal der Hilfsbedürftigkeit erblickte, sondern um der Gewerbsunzucht an sich als „Fleischesvergehen“ zu bekämpfen. Als Mittel und Abhilfe Aufnahme in Klöster.

Lange Zeit überwiegend auf die romanisch-katholischen Länder beschränkt, seit dem Pietismus (Ausgang des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts) auch auf die germanisch-protestantischen Länder übergegangen. Bezeichnung der ersten Nonnenklöster, die diese Erziehungsarbeit leisteten, als „Haus der Buße“, „Häuser der Bußschwestern“. Nonnenorden als „Orden der armen büßenden Schwestern“.

Auch im Protestantismus (Pietismus) der Erweckungsgedanke Ausgangspunkt der Erziehung. Unter den Einflüssen des Erziehungsgedanken Pestalozzis etwas reformiert (durch Zeller und Falk). Gründung des „Rauhen Hauses“ durch Wichern. Bedeutung Wicherns: Loslösung von der pietistischen Enge (August Hermann Francke!), Gedanke der Arbeit als Erziehungsmittel, beginnende soziologische Einstellung in der Erziehungsarbeit.

Von da aus Rettungshausbewegung (Bezeichnung „Rettungsanstalten“!). Seelsorgerischer, konfessionell ge-

bundener Zug der ganzen Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. Dazu von reformierter Seite „Magdalenen“-asyle gegründet. Protestantischer Pfarrer Fliedner, dadurch angeregt, schuf die Diakonissenhäuser und wies den Diakonissen Arbeit an den „gefallenen“ Mädchen zu. Später von der Inneren Mission übernommen. Daneben auf katholischer Seite Klöster und Erziehungsanstalten für verwahrloste Jugendliche.

Innere Einstellung dieser Anstalten der Verwahrlosung gegenüber, aus der Bezeichnung der Klöster und Anstalten (Magdalenenasyle) zu erkennen: Begriffe von Schuld und Sühne, von Sündenbekehrung und Teufelsausreibung. Erziehungsziel: Erziehung zu bußfertigen, demütig ergebenden Leben. Verneinung alles Diesseitigen, daher Abgeschlossenheit und Weltfremdheit. Folgen: Zöglinge vielfach später im Leben Schiffbruch. Letzte Reste die heutigen kirchlich-konfessionellen Erziehungsanstalten.

Neben der freien Liebestätigkeit schon frühzeitig behördliche Maßnahmen. Anfänge schon im Mittelalter. Bettelordnungen der Städte enthielten Bestimmungen über Behandlung und Versorgung der Bettelkinder. Durch große Armut, besonders nach Kriegen, sowie durch katholische Mißbräuche wahllosen Almosengebens Betteln zum Beruf geworden. Kinder der Bettler wuchsen in den Bettlerstand hinein, mußten vor Verfall geschützt werden. Den Bettlern wurde deshalb verboten, heranwachsende Kinder mitzuführen. Stadt nahm diese Kinder in Obhut und gab sie meist in Pflegestellen aufs Land. Jedoch keine gesetzlichen Pflichtleistungen der Gemeinden, - nur sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zur Abwehr und Eindämmung der Bettlerplage.

Oeffentliche Mittel zur Abhilfe der Verwahrlosung der Jugend nicht in Anspruch genommen, sie flossen nur aus freiwilligen Spenden der Bürger: Stiftungen, die zur Errichtung von Findel- und Waisenhäusern verwendet wurden.

Erst nach dem 30jährigen Krieg durch große Not und Elend in den Städten (starker Zustrom in diese!) diese veranlaßt, eigene städtische Armen- und Waisenhäuser zu gründen. Diese trugen meist gleichzeitig Bezeichnung von Werk-, Schaff- und Zuchthäusern. Armen- und Waisenkinder, besonders verwahrloste Jugendliche meist mit Landstreichern und Zuchthäuslern dort gemeinsam untergebracht. Besondere „Zuchtordnungen“ erlassen, Erzieher „Zuchtmeister“, Erziehung mit außerordentlicher Härte und Strenge. Im übrigen: „bete und arbeite“, wie in den konfessionellen Anstalten.

Aus dieser Fürsorge für die Kinder der Bettler und Armen bildete sich allmählich eine gewisse Ordnung der Verwahrlostenfürsorge heraus, besonders als im absolutistischen Polizeistaat (17. und 18. Jahrhundert) die öffentliche Armenpflege als Staatseinrichtung eingeführt, aber nicht um der Hilfsbedürftigen willen, sondern um „die gute Ordnung des Gemeinwesens gegen Störungen und Gefahren“ zu schützen.

Man bekämpfte die Verwahrlosung als Vorstufe des Verbrechens und erließ neben den Polizeiverordnungen Strafgesetze, die aber in der Behandlung von Jung und Alt keinen Unterschied machten. Jugendliche Rechtsbrecher verfielen ebenso wie die erwachsenen Kriminellen Strafgericht und Gefängnis. Daher sind in Zucht- und Schaffhäusern neben Landstreichern, Trunkenbolden, Dirnen, Dieben und Verbrechern auch die verwahrlosten Jugend-

lichen untergebracht. Polizeistaat für Erziehung überhaupt kein Interesse, nur für Sicherung der guten Ordnung des Gemeinwesens.

Verwahrlosung statt Erziehung.

Erst als sich aus den Zuchthäusern die Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten entwickelten, gestrauchelte Jugendliche in Sonderabteilungen, aus denen sich dann die Besserungsanstalten entwickelten, die Vorläufer unserer staatlichen und kommunalen Fürsorgeerziehungsanstalten. In diese konnten auch die Eltern ihre verwahrlosten Kinder gegen Erstattung der Unterhaltungskosten unterbringen. Auch hier zuerst der sicherheitspolizeiliche Charakter. Als Erzieher ausgediente Unteroffiziere und Feldwebel (daher erklärlich, daß noch heute Militär-anwärter als Erzieher beschäftigt).

Erst ganz allmählich im 19. Jahrhundert der rein sicherheitspolizeiliche Charakter zugunsten des Erziehungsgedankens zurückgedrängt (Linie Pestalozzi, Zeller, Falk, Wichern). Allein wie bei der allgemeinen pädagogischen Reaktion auch hier bald wieder Erziehungsgedanke verschüttet. Zwar Name von „Besserungs“anstalt in „Erziehungs“anstalt geändert, aber Grundcharakter dieser Anstalten bis auf die jüngste Zeit: militärischer Zug, äußerer Drill, Erziehung, durch Zwang, Willensbrechung, durch Arbeit erschöpfen.

Behandlung der kriminell gewordenen Jugendlichen: Pestalozzische Erziehungsideen auf Strafrecht und Strafvollzug im ganzen 19. Jahrhundert gänzlich ohne Einfluß geblieben. Im Strafrecht herrschte der Vergeltungsgedanke noch unumschränkt. Erst um 1875 setzt schweres Ringen zwischen Strafrecht und Pädagogik

bzw. Jugendfürsorge ein, das eine allmählich tiefergreifende Aenderung in der Behandlung Jugendlicher zur Folge hatte. Als Maßnahme ergänzender Strafrechtspflege erstand daraus das Preußische Gesetz von 1878 betreffend die Unterbringung von verwahrlosten Kindern.

Weiter als dieses die ersten bundesstaatlichen Fürsorgeerziehungsgesetze, die auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches um die Jahrhundertwende erlassen wurden. Stellten sich doppelte Aufgabe: Strafersatz und Erziehung. Als Strafersatz hielten aber diese Gesetze noch an dem schuldhaften Verhalten fest, wenigstens der Eltern, sofern diese ihrer Erziehungspflicht nicht genügten und die Kinder „schuldhaft“ verwahrlosen ließen. In diesem Fall konnte Fürsorgeerziehung angeordnet werden. In dem Falle, wo kein Verschulden der Eltern festzustellen, mußte Tatbestand der Gefahr der völligen sittlichen Verwahrlosung gegeben sein.

An diesem Grundgedanken hat auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz festgehalten.

II. Erster Teil.

a) Die Grundprobleme der modernen Fürsorgeerziehung.

1. Rechtliche Fragen.

Aus diesem Ueberblick über die historische Entwicklung lassen sich nun zwei Grundprobleme der Fürsorgeerziehung ableiten:

1. die rechtlichen Fragen der Fürsorgeerziehung,
2. die erzieherischen Fragen der Fürsorgeerziehung.

Der Ausgangspunkt der rechtlichen Fragen liegt darin: Wann kommt es überhaupt zur Anordnung der Fürsorgeerziehung? Die Fürsorgeerziehung ist rechtlich heute auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gegründet, das seinerseits wieder auf den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Bestimmungen des Strafrechtes über die Behandlung krimineller Jugendlichen ruht.

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ebenso wie Bürgerliches Gesetzbuch vertreten grundsätzlichen Standpunkt, daß der Eingriff in die Erziehungssphäre der Eltern durch Anordnung der Fürsorgeerziehung nur dann geduldet werden kann, wenn ganz bestimmte Tatbestände erfüllt sind. Und zwar: entweder Verschulden der Eltern oder drohende Verwahrlosung der Kinder.

Verschulden der Eltern wird erblickt in Unterlassung der „Personensorge“ für das Kind: Vernachlässigung durch ungenügende Ernährung, Bekleidung, sonstiger körperlicher und geistiger Pflege, Nichtanhaltung zum Schulbesuch, Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft, Mißbrauch des Züchtigungsrechts, ehrloser oder unsitt-

licher Lebenswandel der Eltern. — Kann ein Verschulden der Eltern nicht festgestellt werden, liegt also „unverschuldete Unzulänglichkeit der Erziehung“ bei tatsächlichem Unvermögen der Eltern vor (z. B. infolge beiderseitiger außerhäuslicher Erwerbsarbeit), so Fürsorgeerziehung nur unter der Voraussetzung angeordnet, daß Verwahrlosung bereits eingetreten.

Sonderfall: wenn Eltern nicht vorhanden und Personensorge Vormund zusteht. Dann Anordnung der Fürsorgeerziehung ohne weiteres gestattet, d. h. ohne tatsächliche Gefährdung und ohne Verschulden des Vormundes. (Durch kommt es, daß noch heute viele Waisenkinder in Fürsorgeerziehungsanstalten sich befinden.) — Weitere Möglichkeit: Anordnung der Fürsorgeerziehung im Jugendgerichtsurteil als Strafersatz.

Was geschieht nun, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet ist? Zunächst Vorfrage: Wer ordnet Fürsorgeerziehung an? — Vormundschaftsgericht. Mitwirkung des Jugendamts nur soweit, als es einmal Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung beim Vormundschaftsgericht stellen kann, zum andern die vorbereitenden Ermittlungen (persönliche Verhältnisse u. a.) durchführt.

Wenn Beschluß gefaßt, haben Eltern keine Rechte mehr als das der sofortigen Beschwerde innerhalb der ersten 14 Tage. (Weitere gesetzliche Bestimmungen vergleiche RJWG. § 65). Nach dieser Frist wird Anordnung rechtsgültig. Elterliche Rechte und Pflichten gehen auf Fürsorgeerziehungsbehörde (jeweils nach Landesrecht bestimmt, in Preußen Provinzialbehörde, in Sachsen Jugendamt) über. Dieser Behörde ist praktische Durchführung in die Hand gegeben. Der Jugendliche wird

dann meist sofort aus seiner bisherigen Umgebung entfernt und gewöhnlich zuerst in einer Anstalt untergebracht.

2. Ergebnisse.

Zunächst sehr problematisch, daß Waisenkinder, überhaupt normale Kinder mit bereits verwahrlosten Kindern gemeinsam untergebracht werden, also Anwendung rechtlicher Grundsätze bei der Anordnung der Fürsorgeerziehung, die pädagogisch unsinnig sind. Außerdem schwerer Fehler, die Verwahrlosung überhaupt abzuwarten, bis eine Erziehungsmaßnahme angeordnet wird. Zum anderen ist auch der Begriff des „Verschuldens der Eltern“ niemals eindeutig erfaßbar. Subjektives und objektives Verschulden der Eltern kaum zu trennen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß ein subjektives Verschulden der Eltern ganz in den Hintergrund tritt, gegenüber der objektiven Schuld der Gesellschaft an den Eltern (und damit auch an den Kindern). Soziale Probleme in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung (z. B. wie verfällt der proletarische Vater der Trunksucht?: dauernde Arbeitslosigkeit, Krankheits- und Unglücksfälle in der Familie, Wohnungselend. Das ist als objektive Schuld der Gesellschaft zu bezeichnen und im einzelnen näher zu entwickeln).

Dazu tritt einmal aus der historischen Entwicklung der Fürsorgeerziehung, zum andern aus dem Begriff des „Verschuldens“ der Eltern das Odium der Fürsorgeerziehung als „Strafmaßnahme“ und als „Makel“ für das spätere Leben des Zöglings. Weil aber die sozialen Verhältnisse die Eltern „schuldig“ werden lassen, ist die Fürsorgeerziehung ein Privileg! der minderbemittelten Volksklassen, und zwar ein negatives.

Auch unter den Waisenkindern, denen besonderes Unrecht geschieht, werden immer nur die minderbemittelten dieses „Privilegs“ teilhaftig werden. — Weiterhin deklassierend wirkt der Umstand, daß die Fürsorgeerziehung noch heute (Jugendgerichtsgesetz) im Strafurteil bei 14- bis 18jährigen Jugendlichen angeordnet wird. Sehr wohl zu begrüßen, daß der Jugendrichter die Wahl zwischen Strafe und Fürsorgeerziehung hat. Aber der an sich richtige Gedanke, bei Jugendlichen, die allgemein nicht zur vollen Verantwortung für ihre Handlungen gezogen werden können, Erziehungsmaßnahmen anzuordnen, ist nicht bis zur letzten Konsequenz durchdacht.

Erst losgelöst von jeder Verbindung mit „Schuld“ und „Strafe“ wird auch der öffentlichen Erziehungsmaßnahme der Strafersatzcharakter genommen werden können, der die ganze heutige Fürsorgeerziehung in dem fragwürdigen Licht erscheinen läßt. Der Jugendrichter ist zwar in solchen Fällen als Vormundschaftsrichter tätig, in den Augen des Volkes aber ist entscheidend, daß in einem „Urteil“ die Fürsorgeerziehung ausgesprochen wird.

Mit der Fürsorgeerziehung, so wie sie heute in ihren rechtlichen Voraussetzungen in Erscheinung tritt, sind also unweigerlich Nachteile verbunden. Sie liegen darin, daß das heutige System das Odium, daß es den Betroffenen mit einem Makel behaftet, nicht abstreifen kann. Mögen manche Fachkreise sich auch noch so sehr um „Aufklärung“ der öffentlichen Meinung bemühen, daß diese Maßnahmen nur dem Wohle des Kindes dienen sollen.

Worte reichen eben nicht aus, es bedarf einer grundsätzlichen Umstellung in den An-

schauungen über den eigentlichen Sinn der Fürsorgeerziehung als solche und die Bedeutung der öffentlichen Erziehung überhaupt, die wir später zusammenfassend betrachten werden. Hier sei nur zunächst festgehalten, daß das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz an dem schweren Fehler der Ueberbetonung der Elternrechte leidet, die nur zu leicht das Kind gefährdet. Auch hier wird wie früher immer nur gefragt nach Elternrecht und Elternschuld; wir deuten vorläufig als unsere Anschauung diejenige an, daß aus dem vorhin gekennzeichneten Begriff der objektiven Schuld der Gesellschaft zunächst eine objektive Verpflichtung der Gesellschaft zur Erziehungsfürsorge für das notleidende Kind erwächst.

In diesem Zusammenhang rückt ganz naturgemäß das Kind und sein Wohl an die erste, das Elternrecht an die zweite Stelle. Es ist erfreulich, daß sich auch im anderen Lager die Stimmen mehren, die sich für eine derartige Umstellung aussprechen und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz dahingehend kritisieren, das Entscheidende aber, was uns von den dortigen Auffassungen trennt, ist das Festhalten an dem Prinzip der Familienerziehung als bester Erziehungseinrichtung, während wir aus noch zu erläuternden Gründen grundsätzlich auf dem Standpunkt der gesellschaftlichen Erziehung stehen.

Mit der im anderen Lager üblichen genannten Unterstellung (Familienerziehung — beste Erziehung) kann die Fürsorgeerziehung niemals über den Rang einer „Ersatzerziehung“ hinauskommen. Mögen dann wirklich die Pädagogen in den Anstalten sich noch so große Mühe geben, niemals wird unter der Herrschaft dieser bürgerlich-rechtlichen Auffassung die Fürsorgeerziehung den

Charakter einer rechtlichen und sozialen Deklassierung verlieren.

So leidet das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das heute die rechtliche Grundlage für die Anordnung der Fürsorgeerziehung darstellt, an einem unüberwindbaren inneren Widerspruch. Mit dem Kompromiß, das es mit dem Prinzip der Familienerziehung als der einzig besten Erziehung geschlossen hat, zerstört es gleichzeitig wieder den ihm innewohnenden sozialversöhnenden Grundgedanken, der in der Reichsverfassung verankert ist, „daß jedes Kind das gleiche Menschenrecht auf Erziehung“ hat. Eine ganze Kategorie von Jugendlichen wird verurteilt nichts anderes als eine Er-satzerziehung in Anspruch nehmen zu können, die heute auch in der Praxis nicht selten kaum über die alte Waisen-kindererziehung und sicherheitspolizeiliche Verwahrung hinauskommt, eine Deklassierung, die vorwiegend die Kinder der Minderbemittelten trifft, verschärft durch die Verquickung von „Erziehungersatz“ und „Strafersatz“ im Jugendgerichtsgesetz.

III. Zweiter Teil.

b) Die Grundprobleme der modernen Fürsorgeerziehung.

1. Pädagogische Fragen.

Problem aber im ganzen Umfang noch nicht erfaßt, wenn nur rechtliche Seite in Betracht gezogen. Die formalen, äußeren Voraussetzungen hier noch zu stark im Vordergrund. Innere Problemematik offenbart sich erst aus den sozialen und psychologischen Zusammenhängen, die zur Fürsorgeerziehung führen. Damit treten wir auf den Boden erzieherischer Fragen.

Verhältnisse, aus denen die Fürsorgezöglinge stammen: Fast alle Zöglinge aus ungünstigsten sozialen Verhältnissen. Großer Anteil der unehelich Geborenen, Kinder, die oft ihre Pflegestelle gewechselt haben, Kinder aus getrennten und geschiedenen Ehen, Halb- und Ganzwaisen. Bei vielen Kindern ein oder beide Elternteile vorbestraft, Vater Trinker, Mutter Prostituierte. Schlechte Wohnungsverhältnisse. Kinder oft Zeugen von Rohheitsdelikten, des Sexualverkehrs der Eltern, verheerende Einflüsse der Schundliteratur und des Schundfilms, Gefahren der Straße, Kneipen, Tanzlokale, Bordelle und Rummelplätze. Keine Kindheit im eigentlichen Sinne. Dafür meist großes Elend, Freudlosigkeit und Lieblosigkeit.

So Fürsorgezöglinge meist schon „Vergangenheit“ hinter sich. Wie wirken diese Verhältnisse auf das Kind? (Psychologische Bedingtheiten.) Kind an sich aus biologischem Schwächegefühl dem Erwachsenen

gegenüber ein Geltungsstreben. Sobald das erstere noch unterstrichen durch körperliche, soziale und wirtschaftliche Not, erwächst daraus ein besonderes gereiztes Streben, diese schwierige Lage zu überwinden. Von selbst kann das unerfahrene Kind ohne Hilfe eines Erziehers den rechten Weg dazu kaum finden. Immer wieder muß es die übermächtige Stärke der Umwelt erfahren. Daraus Haß und Feindschaft gegen diese. Aus dieser feindseligen Grundeinstellung leicht gemeinschaftsschädliche Handlungen. Das Kind übt sich förmlich in solchen, geht dabei in Erkenntnis seiner Schwäche oft nicht gerade Wege, sondern sucht sich mit List, Schlauheit, Heuchelei, Verlogenheit zu helfen. Reagiert die Umwelt mit falschen Erziehungsmitteln (Prügelstrafe u. ä.), so verhärtet sich nur diese Feindseligkeit. (Typ des verstockten Zöglings.)

Daraus die Hauptkategorien der Fürsorgezöglinge:

a) **Neurotiker**: aus Schwächegefühl, Zweifel, Angst, Mutlosigkeit, psychische Depressionen und Ausweichen in hysterische Anfälle. b) **Verwahrloste**: aggressiv auftretend, feindliche Einstellung zur Umwelt wird Grundmotiv alles Handelns. c) **Andere Typen**: Mischungen daraus; Pflegekinder, viel geprügelt und mißhandelt, Gefühlsleben verkümmert, abgestumpft. Wehleidigkeit nützt nichts in ihren Verhältnissen, daher brutaler Selbsterhaltungstrieb. Gefühlsroheit, Unempfindlichkeit gegen Strafen aller Art als Produkt eines biologischen Anpassungsvorgangs an das feindliche Milieu.

Andere Folgen: Ausweichen aus dem Milieu, Schulschwänzen, Vagabundage. Da keine Mittel hierzu, Diebstahl und Betrug. — Dazu Gefahren der Pubertät, verstärkte Empfindsamkeit gegen ungünstige Umwelts-

bedingungen, Ableitung in Sexualverirrungen oder Prostitution.

Verhängnisvoll für alle diese Fälle, wenn mangelnde Einsicht in die psychologischen und sozialen Zusammenhänge zur Annahme von geistiger Minderwertigkeit führt. Dies schaltet oft rechtzeitige und entsprechende Erziehungsmaßnahmen aus und läßt das ursprünglich gesunde Kind gänzlich verwahrlosen.

Zweifellos, daß in vielen Fällen auch psychopathische Konstitution, Schwachsinn in verschiedensten Formen (Debilität, Imbezilität, Idiotie) und andere Geisteskrankheiten die Ursache der Verwahrlosung bilden. Aber diese Fälle gehören überhaupt nicht in die Fürsorgeerziehung, sondern in Heilbehandlung (besondere Psychopathenheime, leider noch nicht in genügender Zahl vorhanden).

Erfreulich, daß Vormundschaftsrichter immer mehr zu der Erkenntnis gelangen, daß Fürsorgeerziehung in diesen Fällen nicht geeignete Maßnahme ist. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gibt ihnen die Möglichkeit, durch Anordnung einer sechswöchigen ärztlichen Untersuchung und Beobachtung im Psychopathenheim geistig defekte und kranke Kinder aus der Fürsorgeerziehung auszusondern. Bedenklich dagegen erst recht, wenn Anstaltsdirektoren Unzulänglichkeit ihrer Erziehungsmethoden damit rechtfertigen, daß Mehrzahl ihrer Zöglinge geistig defekt sei. Hätten dann mindestens die Verpflichtung, für Ausschaltung dieser Fälle zu sorgen. Jedenfalls nicht anständig, in dieser Verallgemeinerung den Begriff der geistigen Minderwertigkeit anzuwenden. Dahinter ist oft nichts anderes verborgen als bewußtes Streben, die Schädigungen durch das soziale Milieu in Abrede zu stellen und gleichsam mit einer Handbewegung dem Kampf der

Arbeiterklasse um eine Umgestaltung der sozialen Verhältnisse, deren Produkte die Fürsorgezöglinge sind, eine wichtige Voraussetzung zu nehmen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wirken also psychische und soziale Faktoren zusammen. Die Verwahrlosung als psychische Fehlentwicklung zumeist bedingt durch Mangel an erzieherischer Beeinflussung infolge schlechter Umweltbedingungen oder durch falsche Maßnahmen.

Wie ist die Behandlung in der Fürsorgeerziehung? Nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzulassen. Aber bei allen Variationen der Fürsorgeerziehung kehren gewisse Grundzüge wieder. Am besten klar zu machen an der Betrachtung der grundsätzlich herrschenden Erziehungssysteme. Äußere Scheidung nach den Trägern der Erziehung zeigt etwa folgendes Bild:

a) Staats- und Kommunalanstalten. Vorwiegend Autoritätsprinzip. Administrative Grundsätze der „geordneten Verwaltung“. Verwaltungsgedanke, äußere Ordnung, Wirtschaftlichkeit und Finanzgebarung des Anstaltsbetriebs nicht selten vor der Erziehungsleistung im Vordergrund. — Von Zöglingen unbedingte Unterordnung verlangt. Grundrichtung: „Der Wille muß gebrochen werden“. — „Durch Arbeit erschöpfen.“ Gewaltanwendung mit Hilfe von Straf- und Hausordnungen. Persönliche Abhängigkeit, Distanz vom Erzieher, äußerer Drill, Unselbständigkeit.

b) Konfessionelle Anstalten. Stark betonte Abschließung der Anstalt von der Außenwelt. Aus der finanziellen Not wird oft eine Tugend gemacht. Daraus asketischer Zug. Erziehung zur „gottgewollten“

Abhängigkeit und Anspruchslosigkeit. Keine Einstellung auf reale, gesellschaftlich besonders wertvolle Bildungserfolge, sondern Glaubenserweckung im Vordergrund. Sündenbekehrung und moderne Teufelsaus-treibung. Grundrichtung der Bildung also fast noch die gleiche wie in früheren Klöstern und pietistischen In-stituten. Von wissenschaftlich-psychologischer Einstellung meist keine Spur. Ungefährtes Stadium der Entwicklung (historisch betrachtet) Zeit vor Rousseau und Pestalozzi. — (Im allgemeinen zu a) und b) empfiehlt sich überhaupt der nähere Vergleich mit der oben gekennzeichneten histo-rischen Entwicklung.)

c) Häufig auch Unterbringung in Familien-erziehung, d. h. in fremder Familie. Beliebte Methode unserer Finanzdezernenten. — Sparen! — Meist einseitige Bevorzugung des flachen Landes. Angeblicher Vorteil: Zögling wird aus unruhigem Großstadtmilieu in ruhige, „natürliche“ Lebensbedingungen versetzt. Aber man-gelnde Gleichartigkeit der Lebensbedingungen und -ziele zwischen Stadt- und Landbevölkerung.

Daher besondere Schwierigkeiten und Konflikte der Großstadtjugend, sich dem neuen Milieu anzupassen. Erneute Feindseligkeit des Zöglings. Ausweichungen, Rückschläge. — Bedenken auch für die weitere Zukunft des Zöglings. Allzu optimistische Auffassungen über soziale Verhältnisse auf dem Lande grundfalsch. Land-arbeiterelend, Landflucht, Auswanderung. Wohnungsver-hältnisse schon vor dem Krieg denkbar schlecht. Diese Umstände führen Zögling meist in neue Konflikte. Dorf-schule überfüllte und zu wenig differenzierte Klassen. Spezifische Behandlung des Zöglings oft unmöglich. Pri-mitive Fortbildungsschule. Vernachlässigung der

Berufsausbildung besonders drohend. Fortkommen gefährdet, besondere soziale Deklassierung.

2. Ergebnisse.

Bei der Betrachtung des Zöglings das Ergebnis, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle Verwahrlosung gleichzusetzen mit der Einwirkung sozialer Krankheitserscheinungen. Jeder Versuch einer Heilung muß darum ausgehen von dem Grundgedanken, daß jede Krankheit durch die ihr entsprechende spezifische Heilmethode zu kurieren ist. Also: Soziale Krankheiten nur durch soziale Therapie. Diese muß notwendig nach zwei Richtungen vorgehen.

Zunächst von der Erkenntnis der sozialen Bedingtheiten des Einzelfalls zur Erziehung zur Gesellschaft hin, also Grundrichtung: Resozialisierung, Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Ausgangspunkt dafür muß sein: Das Kind in seiner Einstellung zu erfassen. Für die psychologische Bewertung dieser Einstellung darf es nicht darauf ankommen, ob sie nach dem allgemeinen „bürgerlichen“ Maßstab, den dort herrschenden moralischen und sozialen Anschauungen entspricht, sondern in erster Linie darauf, welche Umweltverhältnisse diese besondere Veranlagung des Kindes notwendig macht.

Grundfehler der herrschenden Erziehungssysteme ist die Tatsache, daß man von vornherein mit festbestimmten ethischen und kultur-philosophischen Einstellungen an die Erziehungsarbeit geht. Heute Mannigfaltigkeit von Kulturkreisen. Es gibt keine einheitliche Kultur. Darum falsch, die in pietistischen, protestantischen, katholischen, bürgerlich-liberalen Anschauungen liegenden Kulturauffassungen als allein selig-

machende und „richtige“ anzusehen und von dem proletarischen Kinde zu verlangen, daß es sich unbedingt unter diese Anschauungen beugen soll.

Daraus ergibt sich die zweite Grundrichtung der Therapie, nämlich aus der Erkenntnis, daß die geistigen Formen der Kultur nach Klassen verschieden sind. Voraussetzung einer Fürsorgeerziehung, die Erfolge sehen will: Das Kind in die geistigen Formen seiner Kultur-gemeinschaft hineinwachsen zu lassen.

Daher gehören nach unserer Auffassung in die weitaus überwiegend von Proletarierkindern belegten Fürsorgeerziehungsanstalten nicht Erzieher, die klassenmäßig in bürgerlichen und kirchlichen Anschauungen gebunden sind. Gerade hierauf sind ein groß Teil der Mißerfolge in den Anstalten zurückzuführen. — Dazu tritt, wenn die Eingliederung in die dem Kind wesensfremde Welt nicht gelingen will, die Anwendung von Gewalt. Auf dem Wege des oben gekennzeichneten Autoritätsprinzips.

„Der Wille muß gebrochen werden“ — schon von Pestalozzi leidenschaftlich bekämpft, in den Anstalten noch an der Tagesordnung. Gewalt erzeugt Gegengewalt. Daraus Haß, das Kind gerät in neuen Zusammenprall, neue feindselige Einstellung. Selbst wenn Gewalt siegt, werden immer nur äußerliche Effekte erreicht. Nicht zu verwundern dann die große Zahl der Entweichungen, Rückfälle, und was noch schlimmer ist, der Ausbruch der lange zurückgehaltenen und unterdrückten feindseligen Wut gegen diese Menschheit in entsetzlichen Greultaten nach der Entlassung (Mordtaten, Attentate usw.).

Genau so falsch das Festhalten an den Begriffen von Schuld und Sühne und damit verbundenen Erweckungs-bemühungen im konfessionellen Prinzip. Nur negative

Mittel, die entweder das Kind nur um so tiefer in ein falsches Minderwertigkeitsgefühl hineintreiben (und es für den späteren Kampf im Dasein untauglich machen) oder (vor allem bei Neurotikern) zum Ausweichen, zum geheuchelten Mitleid, Verlogenheit und schweren hysterischen Verdrängungserscheinungen führen. Dazu in solchen Anstalten die bewußte strenge Abschließung vom umgebenden Leben, als ob man durch Ausschaltung aus der Gesellschaft resozialisieren könne!

Die Wiedergewinnung des Kindes kann nur von dem Punkt ausgehen, an dem es der Gemeinschaft verloren ging. Notwendig genaue Kenntnis der ganzen Voraussetzungen des kindlichen Lebensplanes. Notwendig also vor allem psychologisch geschulte Erzieher, die heute noch so gut wie ganz fehlen.

Unumgänglich muß dazu das soziale Moment der Heilung treten. Schaffung von Umweltsbedingungen, in denen das Kind aufleben kann. Für Proletarierkinder, die nichts als bitterstes Elend und Freudlosigkeit hinter sich brachten, Askese zum weiteren Erziehungsprinzip zu machen, grenzt an Unmenschlichkeit und muß nur neue Feindseligkeit im Gefolge haben.

IV. Zusammenfassende Schluß- betrachtung.

Derartige Einstellungen nur möglich durch den Umstand, daß das Wesen der sozialen Erkrankung noch nicht genau erkannt ist.

Nach richtiger Beantwortung der Frage nach den sozialen und psychologischen Ursachen wird es nicht allzu schwer sein, die Frage nach der zweckmäßigen rechtlichen Behandlung der Kinder zu finden.

Hier ist zunächst die Feststellung am Platze, daß die eingangs kritisierte Ueberbetonung der Elternrechte ihre tatsächliche Ursache in der heute noch unzulänglichen Erkenntnis der soziologischen Seite der Verwahrlosung hat. Geht man von der Tatsache aus, daß unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die Familienerziehung in der Klassenlage des Proletariats (und auch anderwärts) schon seit langem nicht mehr die Gewähr für eine ausreichende Erziehung bieten kann, dann muß man notwendig zu dem Postulat der gesellschaftlichen Erziehung, der Erziehung durch die Gesellschaft gelangen.

Dem RJWG. liegt der Gedanke zwar schon zugrunde, noch immer ragt aber in dieses in einigermaßen fortschrittlichem Geist gehaltene Gesetz die Fürsorgeerziehung als eine Sondermaßnahme, als ein Ueberbleibsel einer atavistischen Vergeltungs-, Buß- und Polizeimaßnahme hinein, als letzte Reste einer überkommenen Gesetzgebung vergangener Jahrhunderte, die die durch die

Schuld der Gesellschaft schuldig gewordenen Menschen zu Deklassierten macht.

In dieser Erkenntnis gilt es, neben den pädagogischen auch die rechtlichen Faktoren der Fürsorgeerziehung grundlegend zu ändern. Die Fürsorgeerziehung mit ihren spezifischen Voraussetzungen, ihrem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, ihrem dadurch bedingten Zwangscharakter ist reif, in dieser überlieferten Art ganz beseitigt zu werden und kann dies um so leichter, als ja das RJWG. der öffentlichen Erziehungspflicht des Staates ganz neue Normen gewiesen hat.

Darin liegt die große Bedeutung des RJWG., daß es einmal die Erziehungspflicht des Staates unabhängig vom Verschulden der Eltern oder einer bereits bestehenden Hilfsbedürftigkeit und Verwahrlosung des Kindes begründet und damit den vorbeugenden Charakter der öffentlichen Erziehung in den Vordergrund rückt. Ferner hat das RJWG. das Prinzip der Begrenzung der elterlichen Gewalt ausdrücklich hervorgehoben.

Grenzen: Wohl des Kindes und die Interessen der Gesellschaft, in die das Kind hineinwachsen soll. Parallele zu dieser Entwicklung im Schulwesen, nur dort die Begrenzung der elterlichen Gewalt durch Gewöhnung als Selbstverständlichkeit empfunden. Aber Schulwesen vor dem außerschulischen öffentlichen Erziehungswesen ausgezeichnet durch die große Einheitlichkeit und Geschlossenheit des ganzen Systems, die der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege fehlt. Schuld daran nur der Umstand, daß die Entwicklung auf diesem Gebiet im Vergleich zum Schulwesen im Grunde noch um so mehr als hundert Jahre zurück ist, wie sie es stets in der Geschichte eigentlich gewesen ist. Daraus zu erklären, daß auch die Kom-

petenz der Kirche auf diesem Gebiet noch nicht ausgeschaltet ist. Daher große Zersplitterung und Uneinheitlichkeit.

Noch in weiten Gebieten des Deutschen Reiches (z. B. Preußen) gibt es sogar den Zustand, daß das Jugendamt ganz entgegen dem Grundgedanken des RJWG. tatsächlich nicht alle öffentlichen Erziehungsmaßnahmen in der Hand hat (Fürsorgeerziehungsbehörde ist hier die Provinzialverwaltung). Ferner besteht auf unserm Gebiet nicht die Möglichkeit einer Mitwirkung der Bevölkerung, wie dies den Grundsätzen eines demokratischen Staatswesens entsprechen müßte. Die vormundschaftliche Anordnung der Fürsorgeerziehung mit der Ausschließung eines vorhergehenden mündlichen Verhandlungszwanges schaltet die Öffentlichkeit von vornherein aus. Zum andern ist auch für die Öffentlichkeit keine Möglichkeit, irgendeinen Einfluß auf die praktische Durchführung der Fürsorgeerziehung zu gewinnen, erst recht nicht auf die einseitig autoritativen Maßnahmen der Anstalten, gegen die selbst ein Jugendamtsausschuß nichts ausrichten kann, wenn einmal die Fürsorgeerziehung ausgesprochen ist.

Darum Forderung aus alledem: Aufhebung des bisherigen Fürsorgeerziehung-Verfahrens als Sondermaßnahme der Jugendwohlfahrtspflege und Ersatz desselben durch Maßnahmen der allgemeinen Jugendfürsorge, wie sie sich jetzt in Sachsen und Hamburg immer mehr einbürgern und von viel größerem Erfolg begleitet sind als das gerichtliche Verfahren von ehemals.

Dann ist zu hoffen, daß in Verbindung mit der Durchführung der angedeuteten notwendigen pädagogischen Reformen endlich ein Erziehungssystem neben

der Schule erstehen kann, dem auch der letzte Schein einer sozial deklassierenden Ersatzerziehung genommen ist.

Angesichts der Macht der sozialen Tatsachen muß man sich freilich auch hier darüber klar werden, daß jede individuelle psychologische, pädagogische und fürsorgerische Behandlung auch eine Grenze findet, und zwar da, wo aus Einzelnot Massennot wird und die sozialistische Fürsorge ihre Fortsetzung im sozialistischen Kampf um die Hebung der Klassenlage des Proletariats nimmt.

Die außerordentlich große Zahl der gefährdeten und verwaehrlosten Kinder ist ein bedenkliches Zeichen, daß etwas in dieser vielgerühmten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht stimmt. Arbeiterwohlfahrt in bewußtem Kampf gegen die heutigen Methoden der Fürsorgeerziehung, die Reste mittelalterlicher, polizeistaatlicher, antisozialer und antidemokratischer Anschauungen darstellen. Aufforderung zur Mitarbeit!

V. Literatur*

zur weiteren allgemeinen Information:

Behm, Max: „Das Kind in der Gesellschaft“, München 1925. (Dasselbst reichliche Literaturangabe.)

Klumker, Chr.: „Kinderfürsorge“. (Aus Natur und Geisteswelt.) Leipzig 1922.

Derselbe: Artikel „Kinderfürsorge“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Jena 1922. (Mit reichlicher Literaturangabe.)

Aufsätze über Fürsorgeerziehung und damit zusammenhängende Fragen in Zeitschriften „Arbeiterwohlfahrt“ und „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ sowie Zeitschrift „Sozialistische Erziehung“. Wien.

Aichhorn, Aug.: „Verwahrloste Jugend“. Internationaler psychoanalytischer Verlag.

Bernfeld, Siegfried: „Sisiphus oder die Grenzen der Erziehung“. 1925. — „Kinderheim Baumgarten.“ Berlin 1920.

Wilker, Carl: „Lindenhof.“ Lichtkampf-Verlag, Heilbronn 1921.

Hoffmann, Walter: „Die Reifezeit.“ Zweite neu bearbeitete Auflage. Leipzig 1926.

Maegle, Otto: „Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht.“ (Entschiedene Schulreform.) Leipzig.

Dr. Gregor und Dr. Voigtländer: „Leitfaden der Fürsorgeerziehung.“ Berlin 1924.

*) Selbstverständlich sind vereinzelte Sachen nur „mit Vorsicht“ zu gebrauchen, da oft sehr einseitige und schlechte Darstellungen.